

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 4. Kammer -

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Az: 4 V 324/10
Kor

EINGETRAGEN

19. April 2010

Erl.

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, Gz.: S/S-85/08,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Wölpern, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: 051-605-214665,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richterin Korrell am 15.04.2010 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf
2.500,00 Euro festgesetzt.**

Gründe

Nachdem die Hauptsache gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erledigt ist, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu ent-

scheiden. Die Kostenentscheidung im obigen Tenor entspricht der Billigkeit im Sinne von § 161 Abs. 2 VwGO. Die angefochtene und durch Vollzug erledigte Konsulatsvorführung war im Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung bereits im Gange. Ob der auf Abbruch gerichtete Eilantrag statthaft war oder zulässigkeitskonform in einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung umzudeuten gewesen wäre, kann dahinstehen. Bis zur Erledigung bot das Eilbegehren Erfolgsaussichten, da die Konsulatsvorführung rechtswidrig war.

Die Konsulatsvorführung des Antragstellers war zwar materiell rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 AufenthG vorlagen. Der Antragsteller wurde der konsularischen Auslandsvertretung der Türkei, dem Land seiner vermuteten Staatsangehörigkeit, vorgeführt. Dies geschah zur Vorbereitung einer ausländerrechtlichen Maßnahme, nämlich der Abschiebung des vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellers. Dem Antragsteller steht auch angesichts der Ehe mit einer türkischen Staatsangehörigen mit unbefristetem Aufenthaltstitel nicht offensichtlich ein Aufenthaltserlaubnisanspruch zur Seite. Insoweit wird auf den Beschluss vom heutigen Tage in der Sache 4 V 402/10, die ebenfalls den Antragsteller betrifft, verwiesen.

Die fehlende Anhörung gemäß § 28 BremVwVfG führte aber zu einem Verfahrensfehler, der nicht gemäß § 45 BremVwVfG heilbar war. Dies stellt einen nach § 46 BremVwVfG beachtlichen Verfahrensfehler dar. Denn die Behörde hat nichts dazu vorgetragen, dass die fehlende rechtzeitige Anhörung des Antragstellers die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hätte. Insofern ist auf die bei der Antragsgegnerin liegende materielle Beweislast hinzuweisen, die besteht, weil § 46 BremVwVfG als Verteidigungsmittel der Behörde den Anspruch auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einschränkt (Schwarz in Hk-VerwR/VwVfG, § 46 RnR. 2 m.w.N.).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Korrell